

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1363**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
16. Wahlperiode**

04.10.2006/

Vorlage für den Bildungsausschuss am 09.11.2006

**Antrag
der Fraktionen von CDU und SPD**

zum Gesetzentwurf über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/863)

Der Bildungsausschuss wolle beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes mit folgenden Maßgaben zu empfehlen:

1. In § 2 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

Zur Erlangung und Nutzbarmachung der Ergebnisse ihrer Arbeit in Wissenschaft, Beratung sowie Aus- und Weiterbildung unterhält die Stiftung weltweit Beziehungen zu und geht Kooperationen ein mit Universitäten, insbesondere mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, zu anderen Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft im In- und Ausland, zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, zur privaten Wirtschaft und zu nationalen und internationalen Institutionen.“

2. In § 6 Abs. 1 wird nach Punkt 3 als neuer Punkt 4 eingefügt:

“4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanates der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,“.

Die bisherigen Punkte 4 bis 8 werden Punkte 5 bis 9.

3. In § 6 Abs. 2 wird in Punkt 3 das Wort „können“ gestrichen.

4. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Stiftungsrat gibt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und Jahresrechnung ab. Dieser Bericht soll dem Landtag vor den Haushaltsberatungen vorliegen.“

5. In § 11 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

“(5) Mit Zustimmung der an der Finanzierung Beteiligten darf am Ende des Haushaltsjahres aus nicht verbrauchten Ausgaben und aus nicht zuschussmindernden

Mehreinnahmen eine Rücklage gebildet werden. Die Rücklage muss innerhalb von drei Jahren aufgelöst werden.“

6. In § 14 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

“(3) Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung beim Land beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Das Land Schleswig-Holstein ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Stiftung.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

gez.
Niclas Herbst

gez.
Jürgen Weber

Vorlage für den Bildungsausschuss am 09.11.2006

Antrag
der Fraktionen von CDU und SPD

zum Gesetzentwurf über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/864)

Der Bildungsausschuss wolle beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes mit folgenden Maßgaben zu empfehlen:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ausbildung“ ersetzt durch die Wörter „Aus- und Weiterbildung“.
2. In § 2 Abs. (2) Satz 2 werden nach den Wörtern „Beziehungen zu“ werden die Wörter „und geht Kooperationen ein mit“ eingefügt
3. In § 6 Abs. 1 wird Punkt 5 wie folgt gefasst:

“(5) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rektorates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,“
4. In § 6 Abs. 1 wird nach Punkt 5 als neuer Punkt 6 eingefügt:

“6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,“

Die bisherigen Punkte 6 und 7 wird Punkte 7 und 8.
5. In § 6 Abs. 2 wird in Punkt 3 das Wort „können“ gestrichen.
6. In § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. angefügt:

“(4) Der Stiftungsrat gibt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und Jahresrechnung ab. Dieser Bericht soll dem Landtag vor den Haushaltsberatungen vorliegen.“
7. In § 11 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

“(5) Mit Zustimmung der an der Finanzierung Beteiligten darf am Ende des Haushaltsjahres aus nicht verbrauchten Ausgaben und aus nicht zuschussmindernden Mehreinnahmen eine Rücklage gebildet werden. Die Rücklage muss innerhalb

von drei Jahren aufgelöst werden.“

8. In § 14 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

“(3) Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung beim Land beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Das Land Schleswig-Holstein ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Stiftung.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

gez.
Niclas Herbst

gez.
Jürgen Weber

Vorlage für den Bildungsausschuss am 09.11.2006

Antrag
der Fraktionen von CDU und SPD

zum Gesetzentwurf über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften –Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft–,

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/865)

Der Bildungsausschuss wolle beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes mit folgenden Maßgaben zu empfehlen:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „sowie Aus- und Weiterbildung“ eingefügt; nach den Wörtern „Beziehungen zu“ werden die Wörter „und geht Kooperationen ein mit“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 wird Punkt 5 wie folgt gefasst:

“(5) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rektorates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,“
3. In § 6 Abs. 1 wird nach Punkt 5 folgender neuer Punkt 6 eingefügt:

“6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,“

Die bisherigen Punkte 6 bis 8 werden Punkte 7 bis 9.
4. In § 6 Abs. 3 wird in Punkt 3 das Wort „können“ gestrichen.
5. In § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. angefügt:

“(4) Der Stiftungsrat gibt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und Jahresrechnung ab. Dieser Bericht soll dem Landtag vor den Haushaltsberatungen vorliegen.“
6. In § 11 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

“(5) Mit Zustimmung der an der Finanzierung Beteiligten darf am Ende des Haushaltsjahres aus nicht verbrauchten Ausgaben und aus nicht zuschussmindernden Mehreinnahmen eine Rücklage gebildet werden. Die Rücklage muss innerhalb von drei Jahren aufgelöst werden.“

7. In § 14 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

“(3) Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung beim Land beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Das Land Schleswig-Holstein ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Stiftung.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

gez.
Niclas Herbst

gez.
Jürgen Weber